



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 115/2023
vom 20. Juli 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7873**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juni 2007 über die Erwachsenenbildung und zur Abänderung des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik nach Maßgabe der neugestalteten Eingliederungspolitik », erhoben von der VoG « Ligo, Centra voor Basiseducatie » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juni 2007 über die Erwachsenenbildung und zur Abänderung des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik nach Maßgabe der neugestalteten Eingliederungspolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2022): die VoG « Ligo, Centra voor Basiseducatie », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Limburg Zuid », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie regio Mechelen », die VoG « Centrum voor Basiseducatie vzw – Ligo Waas & Dender », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Midden- en Zuid-West-Vlaanderen », die VoG « Ligo, centrum voor basiseducatie Brusselleer », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Antwerpen », die VoG « Ligo Centrum voor Basiseducatie Zuid-Oost-Vlaanderen », die VoG « Centrum voor Basiseducatie Kempen », die VoG « Ligo, Centrum Basiseducatie Halle-Vilvoorde », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Gent-Meetjesland-Leieland », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Oost-Brabant », die VoG « Ligo, Centrum voor Basiseducatie Brugge-Oostende-Westhoek », die VoG « Vlaams Netwerk tegen Armoede », die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », der

Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Belgiens und Marc Leemans, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Maes und RA R. Van Crombrugge, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. Durch Entscheid Nr. 167/2022 vom 15. Dezember 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.167), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2023, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Miras », der VoG « Centrum voor volwassenenonderwijs Roeselare », der VoG « Katholieke Instituten voor Sociale Promotie », der VoG « Katholiek Onderwijs voor Volwassenen », der VoG « Volwassenenonderwijs van de Landelijke Bediendencentrale - Nationaal Verbond van Kaderpersoneel », der VoG « Sint-Goedele Brussel », der VoG « Qrios » und der VoG « Centrum voor Levende Talen », unterstützt und vertreten durch RA J. Roets und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen (intervenierende Parteien),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, in Gent zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Mai 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge aller Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Mai 2023 den Sitzungstermin auf den 7. Juni 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2023

- erschienen
- . RÄin E. Maes und RA R. Van Crombrugge, für die klagenden Parteien,
- . RA J. Roets, für die VoG « Miras » und andere,
- . RA. D. Vanheule, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richterinnen J. Moerman und E. Bribosia Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juni 2007 über die Erwachsenenbildung und zur Abänderung des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik nach Maßgabe der neugestalteten Eingliederungspolitik » (nachstehend: Dekret vom 24. Juni 2022).

B.2.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. Juni 2022 ergibt sich, dass der Dekretgeber neue Regeln einführen wollte, die sich beziehen auf « das Ausbildungspaket Niederländisch als Zweitsprache (NT2) des Eingliederungsvorgangs » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 3).

In diesen Vorarbeiten sind diese neuen Regeln wie folgt zusammengefasst:

« - l'instauration d'un test NT2 qui permet à tous les participants aux formations NT2 d'obtenir le même niveau linguistique A2;

- l'instauration de droits d'inscription pour la formation NT2, y compris le test NT2;

- l'extension de la compétence d'enseignement des centres d'éducation de base par une formation 'néerlandais deuxième langue degré-guide 2' en fonction du niveau linguistique renforcé après le parcours d'intégration civique » (ebenda).

B.2.2. In Bezug auf « die Einführung eines NT2-Tests » heißt es in den Vorarbeiten:

« Un nouvel élément dans le parcours citoyen est le fait qu'un participant à ce parcours devra passer un test à la fin de la formation NT2.

Ainsi qu'il a été approuvé dans la note du 17 juillet 2020, le Gouvernement flamand entend instaurer ce test NT2 en guise de levier permettant à chaque participant suivant un parcours citoyen, mais aussi à d'autres personnes allophones, quels que soient leur vitesse d'apprentissage et leur lieu de formation NT2, d'obtenir le même niveau linguistique et de le constater également dans la réalité quotidienne, par exemple au travail, dans la recherche d'un emploi, lors de contacts parents, lors de consultations, etc. Conformément à la note du 17 juillet 2020, il est également prévu que le certificat du niveau linguistique concerné ne puisse être délivré que si l'on réussit ce test. [...]

[...]

[...] Les centres qui disposent de la compétence d'enseignement pour donner une formation NT2 au niveau du degré-guide 1 doivent obligatoirement organiser ces tests.

La contribution financière pour participer au test est incluse dans les droits d'inscription qu'un participant paie pour sa formation NT2.

Le Gouvernement flamand prendra encore d'autres dispositions d'exécution relatives à la manière dont le test NT2 sera passé, à l'utilisation des résultats, au contrôle de la qualité et aux voies de recours pour le participant » (ebenda, S. 4).

B.2.3. In Bezug auf « die Einführung einer Einschreibegebühr für die NT2-Ausbildung » heißt es in den Vorarbeiten:

« En principe aujourd'hui, les droits d'inscription normaux s'appliquent pour la formation 'néerlandais deuxième langue' dans l'enseignement pour adultes. Toutefois, la plupart des participants aux formations NT2 sont exemptés du paiement des droits d'inscription sur la base d'une des catégories d'exemption ou ils ne doivent payer que des droits d'inscription réduits. Les participants qui sont tenus de suivre un parcours citoyen, d'une part, et les participants qui y ont droit et s'y sont portés volontaires, d'autre part, qui ont signé un contrat d'intégration civique bénéficient d'une exemption complète pour les formations [...].

L'exemption pour les participants ayant signé un contrat d'intégration civique est désormais supprimée et remplacée par un système dans lequel un participant à une formation NT2 de niveau linguistique A2 ne relève plus du champ d'application général des droits d'inscription. Au lieu de cela, il existe maintenant un système dans lequel les participants aux formations NT2 paient des droits d'inscription limités de 180 euros par formation NT2 de niveau linguistique A2. Ces droits d'inscription comprennent également la première participation au test NT2. Il n'y a plus de lien entre le nombre de périodes de cours et le montant des droits d'inscription.

[...]

Tous les participants majeurs tenus de suivre un parcours citoyen paient sans exception ces droits d'inscription de 180 euros, qui englobent également une première participation au test NT2. Les possibilités d'exemption des droits d'inscription ou de droits d'inscription réduits ne sont dès lors plus applicables à ces participants lorsqu'ils s'inscrivent à une formation NT2 dans le cadre de leur parcours citoyen.

Pour les autres participants aux formations NT2 (y compris les participants qui suivent volontairement un parcours citoyen), les droits d'inscription s'élèvent également à 180 euros pour participer à la formation de niveau linguistique A2 et au test NT2. Les possibilités d'exemption des droits d'inscription ou de droits d'inscription réduits demeurent toutefois applicables pour ces participants lorsqu'ils s'inscrivent à une formation NT2 de niveau linguistique A2, tout comme pour toutes les autres formations. Ces exemptions restent également applicables si le participant participe à une épreuve de repêchage pour le test NT2.

[...]

Le ' Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding ' (VDAB, l'Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle) considère toujours qu'un cours de néerlandais est approprié dans le cadre de la recherche d'un emploi, raison pour laquelle cette formation est proposée gratuitement aux clients du VDAB. L'instauration d'une rétribution pour le cours et le test linguistique NT2 crée un conflit éventuel entre la formation NT2 payante pour le participant tenu de suivre un parcours citoyen, d'une part, et la formation NT2 gratuite proposée via le VDAB, d'autre part. Il est prévu que les participants tenus de suivre un parcours citoyen ne peuvent pas demander au VDAB le remboursement de la rétribution pour le cours NT2 qu'ils doivent payer dans le cadre de leur parcours citoyen. Ceci permet de maintenir également dans les faits le principe de l'instauration d'une rétribution pour le cours et le test linguistique NT2 » (ebenda, SS. 5-6).

B.3.1. Obwohl die Klageschrift formell gegen alle Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juni 2022 gerichtet ist, führen die klagenden Parteien nur Klagegründe gegen die Artikel 2, 4, 5, 6, 7 und 11 dieses Dekrets an.

B.3.2. Die Artikel 2, 4, 5, 6 und 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 führen Abänderungen in das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juni 2007 « über die Erwachsenenbildung » (nachstehend: Dekret vom 15. Juni 2007) ein und bestimmen:

« Art. 2. À l'article 2 du décret du 15 juin 2007 relatif à l'éducation des adultes [lire : l'enseignement pour adultes], modifié en dernier lieu par le décret du 4 février 2022, sont apportées les modifications suivantes :

1° le point 18° est abrogé;

2° avant le point 29*bis*, qui devient le point 29*ter*, il est inséré un nouveau point 29*bis*, rédigé comme suit :

' 29°*bis* test NT2 : un test réussi au moyen duquel une personne suivant un parcours d'insertion civique [lire : de parcours citoyen] peut démontrer qu'elle a atteint le niveau de compétences linguistiques visé à l'article 31 du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen] et au moyen duquel un autre participant à la formation NT2 est en mesure de démontrer qu'il a réussi le niveau de compétences linguistiques A2 du Cadre européen commun de référence pour les langues. Le

test du niveau de compétences linguistiques A2 comprend quatre parties : lire, écouter, écrire et parler; ’ ».

« Art. 4. À l’article 40 du même décret, modifié par les décrets des 21 décembre 2012, 19 juin 2015, 23 décembre 2016 et 5 avril 2019, il est inséré un paragraphe 1*er bis*, rédigé comme suit :

‘ § 1*er bis*. Une autorité d’un centre peut uniquement délivrer le certificat des formations suivantes à l’apprenant qui a réussi un test NT2 :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit du domaine d’apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d’apprentissage néerlandais deuxième langue ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d’apprentissage néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2.

Si l’apprenant n’a pas réussi un test tel que visé à l’alinéa premier, il est possible de passer un second test à condition qu’il suive à nouveau une formation telle que visée à l’alinéa premier. ’ ».

« Art. 5. L’article 62, § 1*er*, du même décret, modifié par le décret du 8 mai 2009, est complété par un point 3°, rédigé comme suit :

‘ 3° l’organisation du test NT2, dont le Gouvernement flamand fixe les modalités d’élaboration et de passage. ’ ».

« Art. 6. À l’article 63 du même décret, modifié en dernier lieu par le décret du 26 avril 2019, il est inséré un paragraphe 1*er quater*, rédigé comme suit :

‘ § 1*er quater*. Les centres d’éducation des adultes [lire : d’enseignement pour adultes] ayant compétence d’enseignement pour les formations de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 sont tenus d’organiser le test NT2. Le Gouvernement flamand fixe les modalités d’élaboration et de passage du test NT2 et le rapport entre le test et l’évaluation du processus pour le calcul des résultats finaux par compétence. ’ ».

« Art. 7. À l’article 113*novies* du même décret, inséré par le décret du 16 mars 2018 et modifié par les décrets des 5 avril 2019, 3 juillet 2020 et 9 juillet 2021, les modifications suivantes sont apportées :

1° il est inséré un paragraphe 2*bis*, rédigé comme suit :

‘ § 2*bis*. Par dérogation au paragraphe 2, les droits d’inscription dus restent inchangés quel que soit le nombre d’inscriptions dans l’une des formations suivantes :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1

écrit ou la formation Écriture latine – Éducation de base du domaine d'apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes. ';

2° il est inséré un paragraphe 3bis, rédigé comme suit :

‘ § 3bis. Par dérogation au paragraphe 3, les droits d'inscription dus sont limités à 180 euros pour un apprenant inscrit à l'une des formations suivantes :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes.

Le cas échéant, la limite de 180 euros visée à l'alinéa premier, comprend également les droits d'inscription dus pour :

1° la formation Écriture latine - Éducation de base ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet;

2° une formation visée à l'alinéa premier pour laquelle l'apprenant n'était pas inscrit au début de sa formation, mais vers laquelle il est réorienté au cours de sa formation. ';

3° au paragraphe 4, le point 6° est remplacé par ce qui suit :

‘ 6° ont signé un contrat d'insertion civique tel que visé à l'article 2, alinéa premier, 10°, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen] ou ont obtenu une attestation d'intégration civique telle que visée à l'article 2, alinéa premier, 2°, du même décret et sont inscrits au Registre national dans une commune de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, pour :

a) la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit ou la formation Écriture latine - Éducation de base du domaine d'apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

b) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes;

c) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 2 de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes.

Par dérogation au paragraphe 2, cette exemption des droits d'inscription s'applique quel que soit le nombre d'inscriptions dans le même module; ';

4° au paragraphe 4 sont insérés des points 6°*bis* et 6°*ter*, rédigés comme suit :

' 6°*bis* sont inscrits au Registre national dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale et inscrits dans un lieu de cours situé dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale à :

a) la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 oral ou la formation Écriture latine - Éducation de base du domaine d'apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

b) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes;

c) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 2 de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes.

Par dérogation au paragraphe 2, cette exemption des droits d'inscription s'applique quel que soit le nombre d'inscriptions dans le même module;

6°*ter* ont signé un contrat d'intégration civique tel que visé à l'article 2, alinéa premier, 10°, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen], ou ont obtenu une attestation d'intégration civique, telle que visée à l'article 2, alinéa premier, 2°, du décret précité, et sont inscrits à la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 2 de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes; ';

5° dans le paragraphe 4, il est inséré un point 7°*bis*, rédigé comme suit :

' 7°*bis* être intégrant mineur [lire : participant mineur suivant un parcours citoyen] tel que visé à l'article 26, § 1er, alinéa premier, 3°, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen], et être inscrit à l'une des quatre formations suivantes :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit ou la formation Écriture latine - Éducation de base du domaine d'apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième

langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes; ’;

6° il est inséré un paragraphe 4bis, rédigé comme suit :

‘ § 4bis. Par dérogation au paragraphe 4, 1°, 3° à 5° et 8° à 10°, aucune exemption des droits d’inscription ne s’applique à un intégrant au statut obligatoire [lire : participant tenu de suivre le parcours citoyen] tel que visé à l’article 27, § 1er, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d’intégration et d’insertion civique [lire : de parcours citoyen] pour les formations suivantes :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit ou la formation Écriture latine – Éducation de base du domaine d’apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l’éducation de base;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d’apprentissage néerlandais deuxième langue de l’éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l’enseignement secondaire des adultes. ’;

7° au paragraphe 5, les mots ‘ des disciplines “ Nederlands tweede taal richtgraad 1 en 2 ” et “ Nederlands tweede taal richtgraad 3 en 4 ” sont remplacés par les mots du niveau degré-guide 2 dans la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 et une formation dans la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 3 et 4 ’;

8° au paragraphe 6, 1°, le membre de phrase ‘ pour d’autres formations que celles visées au paragraphe 4, 1°, 6° et 7° ’ est remplacé par le membre de phrase ‘ et sont inscrits à une formation qui ne donne pas droit à une exemption complète des droits d’inscription sur la base du § 4, 8° ’;

9° il est inséré un § 6bis et un § 6ter, rédigés comme suit :

‘ § 6bis. Par dérogation au paragraphe 6, aucune réduction des droits d’inscription ne s’applique à un intégrant au statut obligatoire [lire : participant tenu de suivre le parcours citoyen] tel que visé à l’article 27, § 1er, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d’intégration et d’insertion civique [lire : de parcours citoyen] pour les formations suivantes :

1° la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit ou la formation Écriture latine - Éducation de base du domaine d’apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l’éducation de base;

2° la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d’apprentissage néerlandais deuxième langue de l’éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Écrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l’enseignement secondaire des adultes.

§ 6ter. La contribution due pour la première participation au test NT2, telle que visée à l'article 40, § 1erbis, alinéa premier, est comprise dans les droits d'inscription au sens du paragraphe 3bis.

L'apprenant qui n'a pas réussi une ou plusieurs parties du test NT2 ne paie pas de droits d'inscription pour suivre à nouveau l'une de ces formations en vue d'un repêchage. Pour une nouvelle participation au test NT2, l'apprenant paie 22,50 euros par partie. Si l'apprenant bénéficie d'une exemption partielle ou complète des droits d'inscription sur la base du paragraphe 4 ou 6, il ne paie pas à nouveau pour une nouvelle participation au test NT2. ' ».

B.3.3. Artikel 11 des Dekrets vom 24. Juni 2022 bestimmt:

« L'intégrant au statut obligatoire [lire : le participant tenu de suivre le parcours citoyen] visé à l'article 27, § 1er, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen], qui est tenu de payer les droits d'inscription visés à l'article 113novies, § 3bis, du décret du 15 juin 2007 relatif à l'éducation des adultes [lire : l'enseignement pour adultes] ne peut pas bénéficier de l'avantage du remboursement de ces droits d'inscription visé aux articles 8 et 9 de l'arrêté du Gouvernement flamand du 5 juin 2009 portant organisation de l'emploi et de la formation professionnelle ».

B.4. Nach - dem nicht angefochtenen – Artikel 12 des Dekrets vom 24. Juni 2022 tritt das Dekret zu einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Nach Artikel 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 7. Oktober 2022 « über den NT2-Test in der Erwachsenenbildung » tritt das Dekret am 1. September 2023 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 3, 5 und 6, die zum 1. September 2022 wirksam werden. Die Ausnahme in Bezug auf das Inkrafttreten der Artikel 5 und 6 beruht nur auf der Absicht, eine Rechtsgrundlage für die Flämische Regierung zu schaffen, um die näheren Regeln für die Entwicklung und die Abnahme des NT2-Tests festlegen zu können (siehe StR, Gutachten Nr. 71.917/1/V vom 10. August 2022, S. 3).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die klagenden Parteien nicht gegen alle angefochtenen Bestimmungen Beschwerdegründe anführten. Sie ist der Ansicht, dass die Klage nur zulässig sei, sofern sie gegen Bestimmungen gerichtet sei, gegen die Beschwerdegründe angeführt worden seien.

B.6. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, sofern sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

In Bezug auf die Klagegründe

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß durch die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitet, weil die Flämische Regierung ermächtigt werde, die näheren Regeln für die Entwicklung und die Abnahme des NT2-Tests festzulegen, ohne dass im Dekret vom 24. Juni 2022 die wesentlichen Elemente dieses Tests festgelegt seien. Die klagenden Parteien sind daher der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen das durch Artikel 24 § 5 der Verfassung garantierte Legalitätsprinzip in Unterrichtsangelegenheiten verletzen.

B.8.2. Nach Beendigung des schriftlichen Verfahrens haben die klagenden Parteien den Gerichtshof darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie auf den ersten Klagegrund verzichten möchten.

Im Interesse einer geordneten Rechtspflege gibt es vorliegend keinen Grund, dem Verzichtsantrag zu entsprechen.

B.9.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.9.2. Aus den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 geht hervor, dass der Verfassungsgeber durch Artikel 24 § 5 der Verfassung « die ursprüngliche Zielsetzung des Verfassungsgebers [aktualisieren wollte] » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1^o, S. 7).

Es wurde hinzugefügt:

« Les dispositions fondamentales en matière d'enseignement doivent être arrêtées par des organes élus. Les organes exécutifs ne peuvent agir qu'en fonction de ces dispositions » (ebenda).

Nachdem der Vizepremierminister und Minister des Verkehrswesens und der Institutionellen Reformen darauf hingewiesen hatte, dass auch die Absicht verfolgt wurde, die « Prinzipien des Schulpaktes » verfassungsrechtlich zu verankern, und nachdem er diese « Prinzipien », ergänzt um die bereits im früheren Artikel 17 der Verfassung garantierten Grundsätze, aufgezählt hatte (die Unterrichtsfreiheit, die Möglichkeit der Gemeinschaften, den Unterricht selbst zu organisieren, der das Neutralitätserfordernis erfüllt, die Möglichkeit der Gemeinschaften als Organisationsträger, Befugnisse auf autonome Organe zu übertragen, das Recht auf (kostenlosen) Unterricht und die Gleichheit in Unterrichtsangelegenheiten), erklärte er:

« Tous ces principes importants de la politique d'enseignement doivent être arrêtés par un décret ou une loi; seules des personnes démocratiquement élues peuvent régler par des règles générales l'octroi de subsides à l'enseignement ainsi que son organisation et son agrément » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2^o, S. 4).

B.9.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt somit den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufträge erteilt werden.

Diese Verfassungsbestimmung erfordert es, dass die durch den Dekretgeber erteilten Ermächtigungen sich nur auf die Anwendung der durch ihn festgelegten Grundsätze beziehen. Die Gemeinschaftsregierung oder eine andere Behörde könnte damit die Ungenauigkeit dieser Grundsätze nicht auffangen oder unzureichende ausführliche politische Entscheidungen nicht weiter ausarbeiten.

B.9.4. Der Text von Artikel 24 § 5 hat eine allgemeine Tragweite; er macht keinerlei Unterschied und enthält keinerlei Einschränkung bezüglich der Tragweite des Begriffs « Organisation », was bedeutet, dass jegliche Reform bezüglich der Organisation des Unterrichts, ungeachtet ihrer Zielsetzung, selbst wenn sie zeitlich begrenzt ist, nur durch Dekret geregelt werden kann.

B.10.1. Nach Artikel 62 § 1 des Dekrets vom 15. Juni 2007 sind die Zentren für Grundbildung dazu verpflichtet, die darin aufgezählten Unterrichtsbefugnisse « tatsächlich auszuüben ».

Der angefochtene Artikel 5 des Dekrets vom 24. Juni 2022 fügt in diese Bestimmung eine Nr. 3 ein, wodurch die in dieser Bestimmung genannten Unterrichtsbefugnisse erweitert werden um « die Organisation des NT2-Tests, in Bezug auf den die Flämische Regierung die näheren Regeln für die Entwicklung und die Abnahme festlegt ».

B.10.2. Artikel 63 des Dekrets vom 15. Juni 2007 regelt die Unterrichtsbefugnisse der Zentren für Erwachsenenbildung.

Der angefochtene Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 fügt in diese Bestimmung einen Paragraphen *l'quater* ein, wonach die Zentren für Erwachsenenbildung, die die Unterrichtsbefugnis für Ausbildungen im Rahmen des Studiengebiets Niederländisch als Zweitsprache Stufen 1 und 2 ausüben, verpflichtet sind, den NT2-Test zu organisieren. Nach demselben Paragraphen bestimmt die Flämische Regierung « die näheren Regeln für die Entwicklung und die Abnahme des NT2-Tests und das Verhältnis zwischen dem Test und der Prozessevaluation für die Berechnung der Endergebnisse je Fähigkeit ».

B.10.3. Die angefochtenen Bestimmungen verpflichten die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung, die die Unterrichtsbefugnis für Ausbildungen im Rahmen

des Studiengebiets Niederländisch als Zweitsprache Stufen 1 und 2 ausüben, folglich dazu, einen NT2-Test zu organisieren. Die Flämische Regierung wird dabei ermächtigt, die Weise zu regeln, wie dieser Test entwickelt und abgenommen werden muss. In Bezug auf die Zentren für Erwachsenenbildung wird dabei noch bestimmt, dass die Flämische Regierung das Verhältnis zwischen dem Test und der Prozessevaluation für die Berechnung der Endergebnisse je Fähigkeit festlegen muss.

B.11. Die Festlegung der Weise, wie die Evaluation in Bezug auf die Kursteilnehmer der Zentren für Grundbildung und der Zentren für Erwachsenenbildung zu erfolgen hat, ist Teil der Organisation des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Es muss folglich geprüft werden, ob sich die angefochtenen Ermächtigungen zugunsten der Flämischen Regierung innerhalb der Grenzen bewegen, die im Sinne der obigen Ausführungen mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sind.

B.12. Obwohl der Dekretgeber in den angefochtenen Bestimmungen selbst ausschließlich den obligatorischen Charakter der Organisation des NT2-Tests festgelegt hat, die Unterrichtsanstalten bestimmt hat, die dieser Verpflichtung unterliegen, und geregelt hat, dass die betreffenden Kursteilnehmer der Zentren für Erwachsenenbildung nicht nur über einen Test, sondern auch über eine Prozessevaluation evaluiert werden müssen, müssen bei der Beurteilung der darin vorgesehenen Ermächtigungen zugunsten der Flämischen Regierung die sonstigen Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juni 2022 berücksichtigt werden, insbesondere die Bestimmungen, die den NT2-Test definieren und die die Folgen festlegen, die an diesen Test zu knüpfen sind.

B.13.1. Nach Artikel 2 Nr. 29*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juni 2022, ist der NT2-Test ein Test, mit dem ein Integrationsanwärter, der den Test besteht, nachweisen kann, dass er das in Artikel 31 des Dekrets vom 7. Juni 2013 « über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik » (nachstehend: Dekret vom 7. Juni 2013) erwähnte Sprachniveau erreicht hat, und mit dem ein anderer NT2-Kursteilnehmer nachweisen kann, dass er das Sprachniveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen erworben hat. Dieser Artikel bestimmt auch, dass der Test für das Sprachniveau A2 aus vier Teilen besteht, nämlich Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen.

B.13.2. Artikel 31 des Dekrets vom 7. Juni 2013, auf den der vorerwähnte Artikel 2 Nr. 29*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007 verweist, ist Bestandteil von Unterabschnitt 2 (« Das Eingliederungsprogramm ») von Abschnitt 3 (« Eingliederung ») von Kapitel 6 (« Ausführung der flämischen Integrationspolitik ») dieses Dekrets.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 7. Juni 2013 ist ein Integrationsanwärter eine Person, die zu der in Artikel 26 § 1 dieses Dekrets genannten Zielgruppe der Eingliederung gehört. Letztgenannter Artikel legt die Kategorien von Personen fest, die zu dieser Zielgruppe gehören. Das Dekret vom 7. Juni 2013 unterscheidet in Bezug auf diese Kategorien zwischen « obligatorischen » und « freiwilligen » Integrationsanwärtern. Die « obligatorischen Integrationsanwärter » sind die Personen, die verpflichtet sind, an einem Eingliederungsprogramm teilzunehmen, und die in Artikel 27 des Dekrets vom 7. Juni 2013 definiert sind. Die « freiwilligen Integrationsanwärter » sind die Personen, die zur Zielgruppe der Eingliederung gehören und an einem Eingliederungsprogramm freiwillig teilnehmen.

Nach Artikel 29 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 besteht das Eingliederungsprogramm aus vier Teilen: 1) einem Bildungspaket gesellschaftliche Orientierung im Sinne von Artikel 30; 2) einem Bildungspaket Ausbildung Niederländisch als Zweitsprache im Sinne von Artikel 31; 3) einer Anmeldung beim Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding (Flämisches Amt für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung, nachstehend: VDAB) oder beim Brüsseler öffentlichen Beschäftigungsamt Actiris im Sinne von Artikel 32; und 4) einem Beteiligungs- und Netzwerkprogramm im Sinne von Artikel 33.

B.13.3. Artikel 31 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 bestimmt:

« Le programme de formation ‘ néerlandais deuxième langue ’, visé à l'article 29, § 1er, alinéa 2, 2°, offert par les centres, visés à l'article 2, alinéa 1er, 4°, a) à e), vise la maîtrise du néerlandais le plus rapidement possible au niveau de compétences linguistiques A2, tel que défini dans le Cadre européen commun de référence pour les langues, comme tremplin vers un cours complémentaire.

Si l'intégrant [lire : le participant qui suit le parcours citoyen] suit un programme de formation ‘ néerlandais deuxième langue ’ auprès des centres visés à l'article 2, alinéa 1er, 4°, a) et b), du présent décret, ce programme de formation offre le niveau linguistique de la formation "néerlandais comme deuxième langue" qui comprend la formation NT2 Breakthrough/Waystage R1.

Pour les intégrants [lire : les participants suivant le parcours citoyen] qui suivent une formation du domaine d'apprentissage 'alfabetisering Nederlands tweede taal', visé à l'article 6, 1°, du décret du 15 juin 2007 relatif à l'éducation des adultes [lire : l'enseignement pour adultes], le Gouvernement flamand dérogera aux dispositions visées à l'alinéa premier ».

Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 7. Juni 2013 bestimmt:

« Dans le présent décret, on entend par :

[...]

4° centre : dans la mesure où elles offrent des formations de néerlandais comme deuxième langue, une des entités suivantes :

a) le centre, visé à l'article 2, 4°, du décret du 15 juin 2007 relatif à l'éducation des adultes [lire : l'enseignement pour adultes];

b) un centre de langues, établi par une université, tel que visé à l'article 4 du décret du 4 avril 2003 relatif à la restructuration de l'enseignement supérieur en Flandre;

c) un centre agréé pour la formation des indépendants et des petites et moyennes entreprises, tel que visé à l'article 26/2 du décret du 16 mars 2012 relatif à la politique d'aide économique;

d) un centre de formation professionnelle tel que visé à l'article 64 de l'arrêté du Gouvernement flamand du 5 juin 2009 portant organisation de l'emploi et de la formation professionnelle;

e) les fournisseurs privés qui proposent le néerlandais comme deuxième langue conformément au Cadre européen commun de référence pour les langues ».

Die Zentren im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 des Dekrets vom 15. Juni 2007 sind die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung.

B.13.4. Wenn die Bestimmungen der Dekrete vom 7. Juni 2013 und vom 15. Juni 2007 zusammen gelesen werden, so ergibt sich daraus, dass der NT2-Test ein Test ist, mit dem der Integrationsanwärter, der ihn besteht, nachweisen kann, dass er das Sprachniveau A2 im Sinne des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen erreicht hat. Für andere Kursteilnehmer als Integrationsanwärter gilt das Gleiche.

Das Bildungspaket Niederländisch als Zweitsprache, das die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung den Integrationsanwärtern anbieten, enthält die Stufe 1.1,

die dem Sprachniveau A1 (« Breakthrough ») entspricht, und eine Stufe 1.2, die dem Sprachniveau A2 (« Waystage ») entspricht (Artikel 31 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 7. Juni 2013). Im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für moderne Fremdsprachen werden Personen, die die vorerwähnten Sprachniveaus beherrschen, als « Basisbenutzer » bezeichnet und wird näher bestimmt, was diese Niveaus beinhalten.

B.14.1. Dem Vorstehenden lässt sich nicht nur entnehmen, dass der im Dekret vom 24. Juni 2022 benutzte Begriff « Integrationsanwärter » auf einer dekretalen Regelung beruht, sondern auch, dass der Dekretgeber das mit dem NT2-Test zu überprüfende Sprachniveau geregelt hat. Wie in den Vorarbeiten ausgeführt wurde, hat « die Wahl der zu testenden Ziele » im Übrigen als Ausgangspunkt die « Ausbildungsprofile NT2 der sekundären Erwachsenenbildung und der Grundbildung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 4), die ihre dekretale Grundlage in den Artikeln 24 und 25 des Dekrets vom 15. Juni 2007 haben.

Neben dem zu testenden Sprachniveau hat der Dekretgeber auch die zu testenden Fähigkeiten geregelt, indem er festgelegt hat, dass der Test zum Sprachniveau A2 die folgenden Bestandteile enthalten muss: Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen.

B.14.2. Der Dekretgeber hat nicht nur die Unterrichtsanstalten bestimmt, die dazu verpflichtet sind, einen NT2-Test zu organisieren, sondern auch die Ausbildungen festgelegt, für die dieser Test organisiert werden muss. In Artikel 40 § 1*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 24. Juni 2022, sind nämlich die Ausbildungen genannt, für die eine Zentrumsverwaltung einem Kursteilnehmer das betreffende Zertifikat dann ausstellen kann, wenn er den NT2-Test bestanden hat. Indem der Dekretgeber die Ausbildungen festgelegt hat, für die dieser Test organisiert werden muss, hat er ebenfalls bestimmt, welche Kursteilnehmer diesen Test neben den Integrationsanwärtern machen müssen.

B.14.3. Aus Artikel 63 § 1*quater* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022, wonach die Flämische Regierung das Verhältnis zwischen dem Test und der Prozessevaluation für die Berechnung der Endergebnisse je Fähigkeit festlegen muss, und aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/3, S. 5) ergibt sich außerdem, dass der NT2-Test als ein Test gilt, der aus

einerseits standardisierten Fragen und andererseits einer Prozessevaluation bezüglich der Kursteilnehmer besteht, für die die Unterrichtsanstalten ausschließlich zuständig bleiben.

B.14.4. Schließlich hat der Dekretgeber die Folgen des (Nicht-)Bestehens des NT2-Tests festgelegt. Artikel 40 § *1bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 24. Juni 2022, bestimmt nämlich, dass eine Zentrumsverwaltung nur dem Kursteilnehmer, der einen NT2-Test besteht, das Zertifikat für das betreffende Sprachniveau ausstellen kann und dass der Kursteilnehmer, der den Test nicht besteht, diesen wiederholen kann, sofern er erneut an der Ausbildung teilnimmt.

B.15. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten vom Dekretgeber festgelegten Grundsätze sind die der Flämischen Regierung eingeräumten Ermächtigungen ausreichend durch Entscheidungen eingegrenzt, die der Dekretgeber selbst getroffen hat. Die der Flämischen Regierung eingeräumte Befugnis, die näheren Regeln für die Entwicklung und die Abnahme des NT2-Tests und das Verhältnis zwischen dem Test und der Prozessevaluation für die Berechnung der Endergebnisse je Fähigkeit festzulegen, bezieht sich daher auf die Umsetzung der vom Dekretgeber vorgesehenen Grundsätze.

Die der Flämischen Regierung durch die angefochtenen Bestimmungen eingeräumten Ermächtigungen bewegen sich im Rahmen der Grenzen, die mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sind.

B.16. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.17. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß durch die Artikel 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung abgeleitet, weil die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung verpflichtet würden, einen NT2-Test zu organisieren sowie ein Zertifikat für die NT2-Ausbildung zum Sprachniveau A2 nur den Kursteilnehmern auszustellen, die den Test bestanden hätten. Die klagenden Parteien sind im Wesentlichen der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die aktive Unterrichtsfreiheit verstießen.

B.18. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre ».

B.19.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von Schulen, die gegebenenfalls auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen. Sie setzt ebenfalls die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.19.2. Die oben beschriebene Unterrichtsfreiheit setzt voraus - sonst wäre sie rein theoretisch -, dass die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben können.

Das Recht auf Subventionierung ist einerseits durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, diese mit Anforderungen des Allgemeininteresses zu verbinden, unter anderem denjenigen eines Qualitätsunterrichts, der Einhaltung von Normen in Bezug auf die Schulpopulation und eines gleichen Zugangs zum Unterricht, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufträge der Gemeinschaft zu verteilen, begrenzt.

Für die Unterrichtsfreiheit gibt es daher Grenzen, und sie verhindert an sich nicht, dass der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und die Subventionierung auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken.

B.20.1. Diese Unterrichtsfreiheit verhindert also grundsätzlich nicht, dass der zuständige Gesetzgeber, um die Qualität und Gleichwertigkeit des Pflichtunterrichts oder des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts zu gewährleisten, Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten Anwendung finden, unabhängig von der spezifischen Beschaffenheit des von ihnen erteilten Unterrichts.

B.20.2. Die wünschenswerte Beschaffenheit und die Wahl dieser Maßnahmen sind Sache des zuständigen Gesetzgebers, im vorliegenden Fall des Dekretgebers, der in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichtswesens zu regeln hat und die politische Verantwortung dafür trägt.

Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, zu beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen wünschenswert sind. Es ist wohl aber Sache des Gerichtshofes, zu beurteilen, ob - angesichts der von den klagenden Parteien geäußerten Kritik - die Verpflichtungen, die durch diese Bestimmungen auferlegt werden, nicht die pädagogische Freiheit, die zu der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit gehört, in unverhältnismäßiger Weise antasten. Die konkreten Einschränkungen der Unterrichtsfreiheit durch die getroffenen Maßnahmen müssen vor dem Hintergrund der vom Dekretgeber verfolgten Ziele geeignet und verhältnismäßig sein.

B.21. Wie in B.13.1 erwähnt, fügt der angefochtene Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juni 2022 eine Nr. 29*bis* in Artikel 2 des Dekrets vom 15. Juni 2007 ein, die den NT2-Test als Test definiert, mit dem ein Integrationsanwärter oder ein anderer Kursteilnehmer nachweisen kann, dass er ein bestimmtes Sprachniveau erreicht hat, und die ebenso festlegt, dass der Test zum Sprachniveau A2 die darin geregelten Bestandteile zum Inhalt haben muss. Wie in B.10.1 und B.10.2 erwähnt, ändern die angefochtenen Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 die Artikel 62 § 1 und 63 des Dekrets vom 15. Juni 2007 in dem Sinne ab, dass die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung, die die Unterrichtsbefugnis für Ausbildungen im Rahmen des Studiengebiets Niederländisch als Zweitsprache Stufen 1 und 2 ausüben, verpflichtet sind, einen NT2-Test zu organisieren. Wie

in B.14.4 erwähnt, fügt der angefochtene Artikel 4 des Dekrets vom 24. Juni 2022 in Artikel 40 des Dekrets vom 15. Juni 2007 einen Paragraphen *1bis* ein, wonach eine Zentrumsverwaltung nur dem Kursteilnehmer, der einen NT2-Test besteht, das Zertifikat für die darin genannten Ausbildungen ausstellen kann und wonach der Kursteilnehmer, der den Test nicht besteht, diesen wiederholen kann, sofern er erneut an der Ausbildung teilnimmt.

B.22.1. Die Autonomie der Unterrichtsanstalten auf dem Gebiet der Zertifizierung von Studiengängen und die damit verbundene Freiheit dieser Anstalten auf dem Gebiet der Evaluation bei Studenten, Schülern und Kursteilnehmern sind Bestandteil der aktiven Unterrichtsfreiheit im Sinne der Garantie in Artikel 24 § 1 der Verfassung (siehe insbesondere StR, Gutachten Nr. 39.800/2 vom 8. März 2006, S. 8; Gutachten Nr. 52.471/2 vom 17. Dezember 2012, S. 4; Gutachten Nr. 53.471/2 vom 7. Juni 2013, S. 4).

B.22.2. Sofern die angefochtenen Bestimmungen einerseits vorschreiben, dass die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung für bestimmte Ausbildungen einen NT2-Test organisieren müssen, der teilweise aus Fragen besteht, die nicht von der betreffenden Unterrichtsanstalt ausgearbeitet werden, und andererseits, dass eine Zentrumsverwaltung nur einem Kursteilnehmer, der einen NT2-Test besteht, das betreffende Zertifikat ausstellen kann, schränken diese Bestimmungen die aktive Unterrichtsfreiheit dieser Zentren ein.

B.23.1. In Bezug auf die mit dem NT2-Test verfolgten Ziele heißt es in den Vorarbeiten:

« Tout d’abord, un test NT2 du niveau linguistique A2 a pour effet que chaque participant, quel que soit l’endroit où il suit des cours, atteint le même niveau linguistique.

[...]

Chaque participant qui obtient le certificat néerlandais A2, mérite la même qualité. Le niveau A2 est le niveau minimum pour vivre et pour travailler en Flandre. Le Gouvernement flamand entend instaurer le test NT2 en guise de levier permettant à chaque participant suivant un parcours citoyen, mais aussi à toute autre personne allophone, quel que soit leur lieu de formation NT2, d’obtenir le même niveau linguistique et d’appliquer suffisamment le néerlandais dans la réalité quotidienne, par exemple au travail, dans la recherche d’un emploi, à l’école, lors de contacts parents, lors de consultations chez le médecin, etc. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/3, SS. 4-5).

« Il s’y ajoute que, de cette manière, les résultats finaux seront identiques dans chaque centre situé en Flandre. Le socle commun accroîtra la valeur que l’on reconnaît à l’attestation d’intégration civique, y compris sur le marché du travail, [...] » (ebenda, S. 12).

B.23.2. Daraus ergibt sich, dass der NT2-Test die Qualität des NT2-Unterrichts und dessen Gleichwertigkeit gewährleisten und erhöhen soll, und zwar im Hinblick auf die Befähigung der Kursteilnehmer, die niederländische Sprache « im Alltag ausreichend anwenden [zu können] », und die Erhöhung « der Anerkennung des Eingliederungsnachweises, auch auf dem Arbeitsmarkt ». Die verfolgten Ziele sind legitim.

B.23.3. Im Rahmen der verfolgten Ziele verweist die Flämische Regierung auf einen Bericht der Unterrichtsinspektion vom Januar 2016, in dem festgestellt wurde, dass es im Bereich der Qualität des NT2-Unterrichts große Unterschiede zwischen den verschiedenen Unterrichtsanstalten gibt (Rapport van de Onderwijsinspectie, Op(-)maat. Een onderzoek naar de behoeftegedektheid en de behoeftegerichtheid van het NT2-aanbod in Vlaanderen (Bericht der Unterrichtsinspektion, Nach Maß. Eine Untersuchung zur Bedarfsdeckung und Bedarfsbezogenheit des NT2-Angebots in Flandern), Januar 2016, <https://www.vlaanderen.be/publicaties/op-maat-eeen-onderzoek-naar-de-behoeftedektheid-en-de-behoeftegerichtheid-van-het-nt2-aanbod-in-vlaanderen>, S. 365).

B.23.4. Unter Berücksichtigung der dem Dekretgeber zukommenden Beurteilungsbefugnis durfte er die Ansicht vertreten, dass es angebracht war, Maßnahmen in Bezug auf das Garantieren und Erhöhen der Qualität des NT2-Unterrichts sowie der Gleichwertigkeit dieses Unterrichts zu treffen.

B.24. Der Dekretgeber durfte in diesem Rahmen davon ausgehen, dass ein Test, der zu einem Teil aus standardisierten Fragen besteht und der von allen Zentren, die die betreffende Ausbildung anbieten, organisiert werden muss, die Qualität und die Gleichwertigkeit des NT2-Unterrichts erhöhen kann. Er durfte ebenso die Ansicht vertreten, dass ein solcher Test zu der von ihm verfolgten Verbesserung der Sprachfähigkeit von Personen beitragen kann, die eine NT2-Ausbildung absolviert haben, und zu einer « Anerkennung » des Eingliederungsnachweises in der Gesellschaft im Allgemeinen. Die angefochtenen Bestimmungen sind folglich vor dem Hintergrund der vom Dekretgeber verfolgten Ziele sachdienlich.

B.25.1. Die angefochtenen Bestimmungen müssen jedoch nicht nur sachdienlich sein, sondern auch zu den verfolgten Zielen im Verhältnis stehen.

B.25.2. In Bezug auf den Gegenstand des NT2-Tests heißt es in den Vorarbeiten:

«La sélection des objectifs à tester se base sur les profils de formation NT2 de l'enseignement secondaire pour adultes et de l'éducation de base, ainsi que sur les niveaux prévus par le Cadre européen commun de référence pour les langues » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 4).

Nach Artikel 25 des Dekrets vom 15.Juni 2007 wenden die Zentren « für die Organisation des Ausbildungsangebots [...] ausschließlich die in Artikel 24 erwähnten Ausbildungsprofile » an. Artikel 24 dieses Dekrets bestimmt die Weise, wie die Ausbildungsprofile festgelegt werden, sowie deren Mindestinhalt. Ein Ausbildungsprofil muss nach dieser Bestimmung unter anderem «die Verteilung der Endziele, der spezifischen Endziele, der anerkannten Berufsqualifikationen oder Grundkompetenzen über die Module innerhalb einer Ausbildung » zum Inhalt haben.

Da der NT2-Test auf den NT2-Ausbildungsprofilen und den darin enthaltenen Unterrichtszielen beruhen muss, werden den bereits bestehenden Zielen mit der Einführung dieses Tests keine neuen Unterrichtsziele hinzugefügt. Der NT2-Test beeinflusst somit an sich den Inhalt des erteilten Unterrichts nicht. Wie in den Vorarbeiten erwähnt, greift dieser Test an sich auch nicht ein «in die Weise, wie der Unterricht die Ziele erreicht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/3, S. 12). Im Rahmen der festgelegten Ausbildungsprofile behalten die Zentren die Möglichkeit, die Form des NT2-Unterrichts nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

B.25.3. Wie in B.14.3 erwähnt, gilt der NT2-Test als Test, der einerseits aus standardisierten Fragen und andererseits aus einer Prozessevaluation bezüglich der Kursteilnehmer besteht, die unter anderem aus der Bewertung der aktiven Teilnahme des Kursteilnehmers am Unterricht und seiner Mitarbeit im Rahmen von Aufgaben bestehen kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 42). Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. Juni 2022 ergibt sich, dass die Unterrichtsanstalten für die Prozessevaluation bezüglich der Kursteilnehmer ausschließlich zuständig bleiben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/3, S. 5), sodass sie über Form und Inhalt dieser Evaluation frei entscheiden können und daher die Möglichkeit behalten, im Rahmen der Bewertung der Kursteilnehmer eigene Schwerpunkte zu setzen. Obwohl die angefochtenen Bestimmungen die

Evaluationsfreiheit der Unterrichtsanstalten einschränken, machen sie dies folglich nicht auf absolute Weise.

B.25.4. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 24. Juni 2022 heißt es außerdem:

« [Le] Gouvernement flamand ne prévoira pas, dans l'arrêté d'exécution, un test NT2 uniforme et standardisé, mais il fixera les modalités relatives à la composition équilibrée d'un ensemble d'items à contrôler provenant d'une banque de données de questions validée qui sera élaborée à travers un processus participatif. Par analogie avec la base de données des instruments EVC (EVC : compétence acquise antérieurement), les centres devront opérer un choix parmi cette banque de données de questions validée. En collaboration avec une équipe d'enseignants NT2 expérimentés, une matrice de tests sera développée pour chaque compétence. L'administration des tests, la correction et la publication des résultats seront effectuées par les centres » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 13).

Daraus ergibt sich, dass die Zentren auch in Bezug auf den standardisierten Teil des NT2-Tests eine bestimmte Freiheit behalten: dieser Teil besteht nämlich nicht aus einheitlichen, von allen Zentren auf obligatorische Weise anzuwendenden Fragen. Obwohl die Zentren den standardisierten Teil des NT2-Tests anhand von Fragen organisieren müssen, die aus der « validierten Fragendatenbank » stammen, behalten sie eine Freiheit im Bereich der Auswahl der aus dieser Datenbank stammenden Fragen. Außerdem bleiben die Zentren für die « Testabnahme, die Korrektur und die Mitteilung der Ergebnisse » zuständig.

Der Inhalt der « validierten Fragendatenbank » kommt im Übrigen, wie aus dem vorerwähnten Auszug aus den Vorarbeiten ersichtlich, « über einen beteiligten Prozess » zustande. In die diesbezügliche Entwicklung « werden die Anbieter der Erwachsenenbildung und die Zentren für Grundbildung sehr eng einbezogen » (ebenda, S. 9).

B.25.5. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.25.2 bis B.25.4 sind die angefochtenen Bestimmungen vor dem Hintergrund der verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig.

B.26. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.27.1. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist aus einem Verstoß durch die Artikel 7 und 11 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet, weil der Zugang zum NT2-Unterricht in Flandern einen beträchtlichen Rückgang dadurch erfahre, dass bestimmte, früher für Integrationsanwärter geltende Befreiungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einschreibgebühr für eine NT2-Ausbildung zum Sprachniveau A2 abgeschafft würden und für die obligatorischen Integrationsanwärter eine Nichterstattung der Einschreibgebühr durch das VDAB vorgesehen werde, ohne dass dies durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt werde.

Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist aus einem Verstoß durch Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 3 und 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet. Die klagenden Parteien führen an, dass, wenn der Gerichtshof entscheiden sollte, dass aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der vorerwähnten Paktes keine Stillhalteverpflichtung abgeleitet werden könne, Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 die Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels missachte, die den Dekretgeber treffe, nämlich nach diesem Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d die grundlegende Bildung so weit wie möglich zu fördern und zu vertiefen.

B.27.2. Angesichts ihres gegenseitigen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof beide Teile des Klagegrunds zusammen.

B.28. Aus der Darlegung der Klageschrift ergibt sich, dass sich die Kritik der klagenden Parteien in Bezug auf den angefochtenen Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 ausschließlich gegen dessen Nrn. 3, 6 und 9 richtet. Aus der Darlegung ergibt sich außerdem, dass sich ihre Kritik in Bezug auf Artikel 7 Nr. 9 ausschließlich gegen den durch diese Regelung in das Dekret vom 15. Juni 2007 eingefügten Artikel 113*novies* § 6*bis* richtet. In Übereinstimmung mit den Ausführungen in B.7 beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Teile des angefochtenen Artikels 7.

B.29.1. Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 nimmt mehrere Abänderungen in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 vor, der sich auf die Einschreibgebühr bezieht, die die Kursteilnehmer der Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung bezahlen müssen.

Nach - dem nicht durch Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 abgeänderten – Artikel 113*novies* § 1 des Dekrets vom 15. Juni 2007 wird die vom Kursteilnehmer zu zahlende Einschreibgebühr grundsätzlich so berechnet, dass die Zahl der Unterrichtsstunden eines Moduls mit 1,50 Euro multipliziert wird. Nach - dem ebenfalls nicht durch Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 abgeänderten – Artikel 113*novies* § 3 des Dekrets vom 15. Juni 2007 wird die Einschreibgebühr grundsätzlich auf 300 Euro pro Ausbildung und Semester begrenzt.

Die sonstigen Regelungen in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 sehen für bestimmte Kategorien von Kursteilnehmern und/oder für bestimmte Ausbildungen Abweichungen von den vorerwähnten Grundsätzen vor. Diese Abweichungen zeigen sich in Form von Befreiungen von der Einschreibgebühr und von Ermäßigungen oder Erhöhungen dieser Gebühr.

B.29.2. Der angefochtene Artikel 7 Nr. 3 des Dekrets vom 24. Juni 2022 ersetzt Artikel 113*novies* § 4 Nr. 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007.

Vor dieser Abänderung sah Artikel 113*novies* § 4 Nr. 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007 vor:

« Par dérogation au paragraphe 1er, il est accordé une exemption complète des droits d’inscription aux apprenants qui :

[...]

6° sont intégrants et ont signé un contrat d’intégration civique tel que visé à l’article 2, alinéa 1er, 10°, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d’intégration et d’intégration civique, ou ont obtenu une attestation d’intégration civique, telle que visée à l’article 2, alinéa 1er, 2°, du décret précité, pour les formations ‘ Nederlands tweede taal alfa mondeling richtgraad 1 ’, ‘ Nederlands tweede taal alfa mondeling richtgraad 1 - schriftelijk richtgraad 1.1 ’, ‘ Latijns schrift – Basiseducatie ’ du domaine d’apprentissage ‘ alfabetisering Nederlands tweede taal ’, ‘ Nederlands tweede taal richtgraad 1 ’ du domaine d’apprentissage ‘ Nederlands tweede taal ’ et les formations ‘ Nederlands tweede taal richtgraad 1 ’ ‘ Nederlands tweede taal richtgraad 1 ’, ‘ Nederlands tweede taal richtgraad 2 ’ et ‘ Lezen en

Schrijven voor Andersgealfabetiseerden ' dans la discipline ' Nederlands tweede taal richtgraad 1 en 2 ' ».

Diese Bestimmung führte dazu, dass eine vollständige Befreiung von der Einschreibgebühr für die obligatorischen und die freiwilligen Integrationsanwärter galt, die sich für eine in dieser Bestimmung erwähnte NT2-Ausbildung anmeldeten.

Seit der Abänderung durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 3 des Dekrets vom 24. Juni 2022 sieht Artikel 113*novies* § 4 Nr. 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007 vor:

« Par dérogation au paragraphe 1er, il est accordé une exemption complète des droits d'inscription aux apprenants qui :

[...]

6° ont signé un contrat d'insertion civique tel que visé à l'article 2, alinéa premier, 10°, du décret du 7 juin 2013 relatif à la politique flamande d'intégration et d'insertion civique [lire : de parcours citoyen] ou ont obtenu une attestation d'intégration civique telle que visée à l'article 2, alinéa premier, 2°, du même décret et sont inscrits au Registre national dans une commune de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, pour :

a) la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral ou la formation néerlandais deuxième langue alphabétisation degré-guide 1 oral - degré-guide 1.1 écrit ou la formation Ecriture latine - Education de base du domaine d'apprentissage alphabétisation néerlandais deuxième langue de l'éducation de base;

b) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 du domaine d'apprentissage néerlandais deuxième langue de l'éducation de base ou la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 1 ou la formation Lire et Ecrire pour des personnes alphabétisées dans un autre alphabet de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes;

c) la formation néerlandais deuxième langue degré-guide 2 de la discipline néerlandais deuxième langue degrés-guides 1 et 2 de l'enseignement secondaire des adultes.

Par dérogation au paragraphe 2, cette exemption des droits d'inscription s'applique quel que soit le nombre d'inscriptions dans le même module; ».

Diese Abänderung führt dazu, dass die früher für die Integrationsanwärter geltende Befreiung von der Einschreibgebühr aufgehoben wird, mit Ausnahme für die Personen, die im Nationalregister in einer Gemeinde im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angemeldet sind.

Da für einen « minderjährigen Integrationsanwärter [...] im Sinne von Artikel 26 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 7. Juni 2013 » eine Befreiung von der Einschreibgebühr vorgesehen ist (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 7*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 7 Nr. 5 des Dekrets vom 24. Juni 2022), betrifft die vorerwähnte Aufhebung der Befreiung von der Einschreibgebühr die volljährigen Integrationsanwärter.

B.29.3. Der angefochtene Artikel 7 Nr. 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 fügt in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 einen Paragraphen 4*bis* ein, wonach « abweichend vom Paragraphen 4 Nrn. 1, 3 bis 5 sowie 8 bis 10 [...] keine Befreiung von der Einschreibgebühr für einen obligatorischen Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik [gilt] », und zwar für die darin erwähnten NT2-Ausbildungen.

Diese Abänderung führt dazu, dass sich die obligatorischen Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 bei ihrer Anmeldung zu einer NT2-Ausbildung nicht auf eine in Artikel 113*novies* § 4 Nrn. 1, 3 bis 5 sowie 8 bis 10 des Dekrets vom 15. Juni 2007 vorgesehene Befreiung von der Einschreibgebühr berufen können. Diese Bestimmungen sehen Befreiungen von der Einschreibgebühr unter anderem für Personen vor, die einen Anspruch auf materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » haben (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 3), für Personen, die einen Anspruch auf vorübergehenden Schutz in Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 « über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten » haben (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 3*bis*), für Personen, die ein Einkommen im Rahmen des sozialen Beistands oder ein Eingliederungseinkommen beziehen oder die von den vorerwähnten Kategorien betreut werden (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 4), und für Personen, die arbeitssuchend sind (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 8).

Da die in Artikel 113*novies* § 4*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 7 Nr. 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022, enthaltene Regel nur für « obligatorische Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 » gilt, können sich die freiwilligen Integrationsanwärter weiterhin auf die in

Artikel 113*novies* § 4 Nrn. 1, 3 bis 5 sowie 8 bis 10 des Dekrets vom 15. Juni 2007 erwähnten Befreiungen berufen.

B.29.4. Während sich die vorerwähnten angefochtenen Bestimmungen auf die Regelung der vollständigen Befreiung von der Einschreibegebühr beziehen, bezieht sich der angefochtene Artikel 7 Nr. 9 des Dekrets vom 24. Juni 2022 auf die Regelung der ermäßigten Einschreibegebühr, die in Artikel 113*novies* § 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007 vorgesehen ist.

Nach dieser letzteren Bestimmung gilt in Abweichung vom Paragraphen 1 eine ermäßigte Einschreibegebühr von 0,30 Euro für bestimmte Kursteilnehmer. Es geht unter anderem um Kursteilnehmer im Rahmen bestimmter Ausbildungen, die ein Einkommen über eine Eingliederungszulage oder Arbeitslosengeld beziehen (Artikel 113*novies* § 6 Nr. 1), und Kursteilnehmer, die im Besitz einer Bescheinigung sind, aus der sich eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent ergibt, einer Bescheinigung, aus der sich ein Anspruch auf Eingliederungsbeihilfe für Behinderte ergibt, oder einer Bescheinigung, aus der sich eine verminderte Erwerbsfähigkeit ergibt, die einem Drittel oder weniger von dem entspricht, was eine gesunde Person durch die Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann (Artikel 113*novies* § 6 Nr. 2° Buchstaben *a*), *b*) und *d*)).

Der angefochtene Artikel 7 Nr. 9 des Dekrets vom 24. Juni 2022 fügt in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 einen Paragraphen *6bis* ein, wonach « abweichend vom Paragraphen 6 [...] keine ermäßigte Einschreibegebühr für einen obligatorischen Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik [gilt] », und zwar für die darin erwähnten NT2-Ausbildungen.

Diese Abänderung führt folglich dazu, dass sich die obligatorischen Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 bei ihrer Anmeldung zu einer NT2-Ausbildung nicht auf die in Artikel 113*novies* § 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007 vorgesehene Regelung zur ermäßigten Einschreibegebühr berufen können. Freiwillige Integrationsanwärter können sich demgegenüber weiterhin auf diese Regelung berufen.

B.29.5. Bei der Beurteilung der vorerwähnten angefochtenen Bestimmungen muss - der nicht angefochtene – Artikel 7 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juni 2022 berücksichtigt werden, der

in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 einen Paragraphen 3*bis* einfügt, wonach « abweichend vom Paragraphen 3 [...] die zu zahlende Einschreibegebühr für einen angemeldeten Kursteilnehmer auf 180 Euro begrenzt [wird] », und zwar im Fall einer Anmeldung zu einer der darin erwähnten NT2-Ausbildungen.

Diese Abänderung führt dazu, dass für die erwähnten NT2-Ausbildungen die Einschreibegebühr auf 180 Euro pro Ausbildung und Semester begrenzt wird. Für diese Ausbildungen gilt daher eine für den Kursteilnehmer vorteilhaftere Regelung bezüglich der Begrenzung der Einschreibegebühr als die, die normalerweise gilt. Nach Artikel 113*novies* § 3 des Dekrets vom 15. Juni 2007 wird die Einschreibegebühr nämlich normalerweise auf 300 Euro pro Ausbildung und Semester begrenzt.

B.29.6. Nach dem angefochtenen Artikel 11 des Dekrets vom 24. Juni 2022 kann der obligatorische Integrationsanwärter, der die in Artikel 113*novies* § 3*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007 erwähnte Einschreibegebühr zahlen muss, den Vorteil der Erstattung dieser Gebühr im Sinne der Artikel 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 « über die Organisation der Arbeitsvermittlung und der Berufsausbildung » (nachstehend: Erlass der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009) nicht in Anspruch nehmen.

Die Artikel 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 sehen für den Kursteilnehmer, der beim VDAB als nicht arbeitender Arbeitsuchender gemeldet ist, und den obligatorisch gemeldeten Arbeitssuchenden, die eine Ausbildung absolvieren, unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung der Einschreibegebühr für diese Ausbildung vor. Der angefochtene Artikel 11 des Dekrets vom 24. Juni 2022 führt dazu, dass die obligatorischen Integrationsanwärter, die eine NT2-Ausbildung für das Sprachniveau A2 bei einem Zentrum für Grundbildung oder einem Zentrum für Erwachsenenbildung absolvieren, diese Erstattung nicht beanspruchen können. Die freiwilligen Integrationsanwärter können sie demgegenüber beanspruchen.

B.30. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Dekretgeber im Allgemeinen eine Regelung bezüglich der Einschreibegebühr für die NT2-Ausbildungen für das Sprachniveau A2 vorgesehen hat, die vorteilhafter ist als bei anderen Ausbildungen. Die Einschreibegebühr bei NT2-Ausbildungen ist nämlich auf 180 Euro pro Ausbildung und Semester begrenzt, während diese bei den anderen Ausbildungen auf 300 Euro pro Ausbildung und Semester begrenzt ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich jedoch ebenso, dass der Dekretgeber (1) die früher auf der Eigenschaft eines Integrationsanwärters beruhende Befreiung von der Einschreibgebühr für eine NT2-Ausbildung aufgehoben hat, mit Ausnahme für die Personen, die im Nationalregister in einer Gemeinde im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angemeldet sind; (2) andere Befreiungen von der Einschreibgebühr für eine NT2-Ausbildung bezüglich der obligatorischen Integrationsanwärter aufgehoben hat; (3) die obligatorischen Integrationsanwärter aus dem Anwendungsbereich der Bestimmungen herausgenommen hat, die eine Ermäßigung der Einschreibgebühr vorsehen; und (4) die obligatorischen Integrationsanwärter vom Vorteil der Erstattung der Einschreibgebühr ausgeschlossen hat, die für die Absolvierung einer NT2-Ausbildung zu zahlen ist, wobei diese Erstattung in den Artikeln 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 geregelt ist.

B.31.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.31.2. Artikel 24 §§ 3 und 4 der Verfassung bestimmt:

« § 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

B.31.3. Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln,

vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Artikel 13 Absatz 2 desselben Paktes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist ».

B.32. Im Rahmen des ersten Teils des dritten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass sich aus Artikel 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine Stillhalteverpflichtung in Bezug auf die Kosten des Unterrichts ergebe. Im Rahmen des zweiten Teils dieses Klagegrunds machen sie geltend, dass sich aus Artikel 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d des vorerwähnten Paktes eine Verpflichtung des Dekretgebers zur Wahl eines geeigneten Mittels ergebe, die grundlegende Bildung so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen. Im Rahmen beider Teile dieses Klagegrunds machen sie geltend, dass ein Verstoß gegen internationale Verpflichtungen, vorliegend die sich aus den vorerwähnten Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergebenden Verpflichtungen, ebenso einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Garantie in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung darstelle.

In ihrem dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung daher ausschließlich zur Untermauerung des von ihnen vorgebrachten Verstoßes gegen eine Stillhalteverpflichtung und eine Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels an, die für den Dekretgeber gälten, und folglich nicht, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Kursteilnehmern der Zentren für Grundbildung oder der Zentren für Erwachsenenbildung zu beanstanden, dies ist vielmehr Gegenstand des vierten Klagegrunds.

B.33.1. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege. Die Artikel 2 Absatz 1 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verhindern in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung genauso wenig, dass der Zugang zum Unterricht nach Ablauf der Schulpflicht von Bedingungen abhängig gemacht wird.

B.33.2. Aus Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergibt sich, dass für den « Grundschulunterricht », die « verschiedenen Formen des höheren Schulwesens », den « Hochschulunterricht » und die « grundlegende Bildung » unterschiedliche Bestimmungen und Behandlungen gelten. Der Grundschulunterricht muss « für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein »; das höhere Schulwesen muss « allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden »; der Hochschulunterricht muss « jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden »; und die grundlegende Bildung ist « für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ».

Was den Grundschulunterricht betrifft, ist die Unentgeltlichkeit eine Zielsetzung, die unmittelbar verwirklicht werden muss.

In Bezug auf das höhere Schulwesen und den Hochschulunterricht müssen die im Pakt vorgesehenen Zielsetzungen « auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit » verfolgt werden. Für diese Unterrichtsniveaus gilt in Bezug auf die Kosten des Unterrichts eine Stillhalteverpflichtung.

In Bezug auf die grundlegende Bildung ist in Artikel 13 Absatz 2 des vorerwähnten Paktes die Verfolgung der Zielsetzung der Unentgeltlichkeit dieser Bildung nicht erwähnt.

B.33.3. Ohne dass es vorliegend notwendig ist, zu prüfen, ob der in den angefochtenen Bestimmungen geregelte Unterricht als « grundlegende Bildung » im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingestuft werden kann, reicht es aus, festzustellen, dass, wie der Gerichtshof bereits in seinem Entscheid Nr. 37/2013 vom 14. März 2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.037) entschieden hat, aus den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 Absatz 2 Buchstabe d dieses Paktes keine Stillhalteverpflichtung in Bezug auf die Kosten der grundlegenden Bildung abgeleitet werden kann. Die Vertragsparteien haben in Bezug auf Personen, die eine Grundschule nicht (vollständig) besucht haben, nur eine Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels, um die grundlegende Bildung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Situation der Staatsfinanzen so weit wie möglich zugänglich zu machen.

B.34. Unter Berücksichtigung der gleichen Erwägung kann die Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d dieses Paktes nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass es dem Dekretgeber untersagt ist, Maßnahmen zu treffen, mit denen die Einschreibegebühr für die grundlegende Bildung erhöht wird oder früher bestehende diesbezügliche Befreiungen oder Ermäßigungen abgeschafft werden. Der Dekretgeber verfügt außerdem über eine weite Beurteilungsbefugnis bei der Erfüllung dieser Verpflichtung. Aus dem bloßen Umstand, dass die Einschreibegebühr für die grundlegende Bildung erhöht wird oder bestimmte Befreiungen oder Ermäßigungen aufgehoben werden, kann an sich nicht abgeleitet werden, dass der Dekretgeber seine Verpflichtung verletzt, diese Bildung so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen, und zwar gegenüber Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass der dekretale Rahmen, der für die NT2-Ausbildung gilt, es nicht erlaubt, volljährige obligatorische Integrationsanwärter zur Absolvierung der grundlegenden Bildung zu ermutigen.

B.35. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen folglich nicht gegen die vorerwähnten Referenznormen.

Da, wie in B.32 erwähnt, die klagenden Parteien die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung im dritten Klagegrund ausschließlich zur Untermauerung des von ihnen vorgebrachten Verstoßes gegen die vorerwähnten Artikel des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Verbindung mit Artikel 24 § 3 der Verfassung anführen, kann eine Prüfung dieser Referenznormen nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

B.36. Der erste und der zweite Teil des dritten Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.37. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 7 und 11 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen die Artikel 10, 11, 24 § 4 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, weil in Bezug auf die Einschreibegebühr eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen einerseits den obligatorischen Integrationsanwärtern, die eine NT2-Ausbildung für das Sprachniveau A2 absolvierten, und andererseits anderen Kursteilnehmern in der Erwachsenen- oder Grundbildung geschaffen werde, die keine obligatorischen Integrationsanwärter seien und/oder eine andere Ausbildung als eine NT2-Ausbildung für das Sprachniveau A2 absolvierten. Die klagenden Parteien beanstanden im Wesentlichen, dass die obligatorischen Integrationsanwärter, die eine NT2-Ausbildung für das Sprachniveau A2 absolvierten, weder eine Befreiung von der Einschreibegebühr noch eine Ermäßigung dieser Gebühr noch eine Erstattung der Einschreibegebühr durch das VDAB beanspruchen könnten, während Kursteilnehmer, die keine obligatorischen Integrationsanwärter seien und/oder keine NT2-Ausbildung absolvierten, diese sozialen Korrekturmaßnahmen weiterhin in Anspruch nehmen könnten.

B.38. Aus der Darlegung in der Klageschrift ergibt sich, dass sich die Kritik der klagenden Parteien in Bezug auf den angefochtenen Artikel 7 des Dekrets vom 24. Juni 2022 ausschließlich gegen dessen Nrn. 6 und 9 richtet. Aus der Darlegung ergibt sich außerdem, dass sich ihre Kritik in Bezug auf Artikel 7 Nr. 9 ausschließlich gegen den durch diese Regelung in das Dekret vom 15. Juni 2007 eingefügten Artikel 113*novies* § 6*bis* richtet. In

Übereinstimmung mit den Ausführungen in B.7 beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Teile des angefochtenen Artikels 7.

B.39.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten die Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.39.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.40.1. Der in B.31.2 angeführte Artikel 24 § 4 der Verfassung stellt einen besonderen Ausfluss des vorerwähnten Grundsatzes in Unterrichtsangelegenheiten dar. Nach dieser Bestimmung sind alle Schüler oder Studenten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Die Begriffe « Schüler oder Studenten » sind weit auszulegen und beziehen sich auf jede Person, die Unterricht erhält, und daher auch auf die Kursteilnehmer der Zentren für Grundbildung und der Zentren für Erwachsenenbildung.

B.40.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine Norm mit Gesetzeskraft eingeführt werden. Diese Bestimmung bezweckt nicht, den zuständigen Gesetzgeber zu ermächtigen, wenn er einen solchen Unterschied einführt, sich der Einhaltung der in der Verfassung verankerten fundamentalen Grundsätze zu entziehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also nicht, dass der zuständige Gesetzgeber, wenn er einen Behandlungsunterschied zum Nachteil von Ausländern einführt,

nicht darauf achten muss, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend ist, ungeachtet der Beschaffenheit der fraglichen Grundsätze.

Diese Verfassungsbestimmung kann jedoch nur verletzt sein, sofern die angefochtenen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen würden. Sofern diese Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zwischen zwei Kategorien von Ausländern einführen würden, findet diese Verfassungsbestimmung keine Anwendung und ist diese Ungleichbehandlung anhand der vorliegend ebenfalls angeführten Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen.

B.41.1. Wie in B.29.3, B.29.4 und B.29.6 erwähnt, führen die angefochtenen Bestimmungen dazu, dass sich volljährige obligatorische Integrationsanwärter im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013 (1) bei ihrer Anmeldung zu einer in Artikel 113*novies* § 4*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007 erwähnten NT2-Ausbildung nicht auf die in Artikel 113*novies* § 4 Nrn. 1, 3 bis 5 sowie 8 bis 10 des Dekrets vom 15. Juni 2007 geregelten Befreiungen von der Einschreibegebühr berufen können; (2) bei ihrer Anmeldung zu einer solchen NT2-Ausbildung nicht auf die Regelung bezüglich der ermäßigten Einschreibegebühr aus Artikel 113*novies* § 6 des Dekrets vom 15. Juni 2007 berufen können; und (3) sie die in den Artikeln 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 geregelte Erstattung der Einschreibegebühr nicht beanspruchen können.

Wie in den in B.2.3 angeführten Vorarbeiten erwähnt, bleiben « die Möglichkeiten zur Befreiung von der Einschreibegebühr oder zur Ermäßigung der Einschreibegebühr » « für andere NT2-Kursteilnehmer (unter anderem auch freiwillige Integrationsanwärter) » « anwendbar, wenn sie sich für eine NT2-Ausbildung für das Sprachniveau A2 anmelden, genauso wie bei allen anderen Ausbildungen ». Diese « anderen NT2-Kursteilnehmer » können auch weiterhin die in den Artikeln 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 geregelte Erstattung der Einschreibegebühr beanspruchen.

B.41.2. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen daher Ungleichbehandlungen zwischen einerseits volljährigen obligatorischen Integrationsanwärtern, die sich für eine in diesen Bestimmungen erwähnte NT2-Ausbildung anmelden, und andererseits anderen Personen, unter anderem freiwilligen Integrationsanwärtern, die sich für eine solche

NT2-Ausbildung oder für eine andere Ausbildung anmelden, die von einem Zentrum für Grundbildung oder einem Zentrum für Erwachsenenbildung angeboten wird.

B.42. Zu den beiden miteinander zu vergleichenden Kategorien von Personen können grundsätzlich sowohl Ausländer als auch Belgier gehören. Aus Artikel 27 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 7. Juni 2013 ergibt sich nämlich, dass auch Belgier unter bestimmten Voraussetzungen eingliederungspflichtig sein können. Dennoch kann vorliegend vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Kategorie der volljährigen obligatorischen Integrationsanwärter überwiegend aus Personen besteht, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, während das für die zweite in B.41.2 erwähnte Kategorie von Personen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund können die angefochtenen Bestimmungen vorliegend sowohl anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung als auch anhand von Artikel 191 der Verfassung geprüft werden.

B.43. Die beanstandeten Ungleichbehandlungen beruhen auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Eigenschaft eines obligatorischen Integrationsanwärters im Sinne von Artikel 27 § 1 des Dekrets vom 7. Juni 2013. Obwohl die Ungleichbehandlung formell auf diesem Kriterium beruht, berücksichtigt der Gerichtshof im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ebenso den Umstand, dass die angefochtenen Bestimmung dazu führen, dass bestimmte Ausländer weniger günstig behandelt werden, da, wie in B.42 erwähnt, ein viel höherer Prozentsatz von Ausländern dazu verpflichtet ist, an einem Eingliederungsprogramm teilzunehmen. Den betreffenden Personen entsteht folglich ein spezifischer Nachteil, der mittelbar auf ihrer Staatsangehörigkeit beruht. Deshalb müssen der Ungleichbehandlung sehr starke Argumente zugrunde liegen.

B.44. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen beabsichtigt hat, dass die « Integrationsanwärter [die NT2-Ausbildung] noch mehr schätzen und weniger als unverbindlich erfahren » [...]:

« Le Gouvernement flamand estime qu'il est évident qu'il faut payer pour suivre le parcours citoyen obligatoire pour lequel les autorités consacrent des moyens. Cela envoie le message qu'il n'est pas facultatif de suivre un tel parcours. Le Gouvernement s'est attaché à demander un montant qui serait juste et comparable aux droits d'inscription appliqués aux Pays-Bas. Le montant demandé pour l'inscription y était plus élevé auparavant, mais cela engendrait des problèmes de paiement pour de très nombreuses personnes. Celui qui suit volontairement le cours a toutefois droit à une exemption. Celui qui travaille, payera une

cotisation, tout comme les Flamands. Le Gouvernement ne veut pas décourager celui qui vit d'un revenu d'intégration sociale » (ebenda, S. 12).

B.45.1. Wie in B.29.3 erwähnt, beziehen sich die Befreiungen von der Einschreibgebühr, die für die obligatorischen Integrationsanwärter aufgehoben werden, unter anderem auf die Befreiungen, die für Personen gelten, die einen Anspruch auf materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » haben (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 3), für Personen, die einen Anspruch auf vorübergehenden Schutz in Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 « über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten » (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 3*bis*) haben, für Personen, die ein Einkommen im Rahmen des sozialen Beistands oder ein Eingliederungseinkommen beziehen oder die von den vorerwähnten Kategorien betreut werden (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 4), und für Personen, die arbeitssuchend sind (Artikel 113*novies* § 4 Nr. 8).

Die Ermäßigungen der Einschreibgebühr, die für die obligatorischen Integrationsanwärter abgeschafft werden, beziehen sich unter anderem auf die Ermäßigungen für Kursteilnehmer im Rahmen bestimmter Ausbildungen, die ein Einkommen über eine Eingliederungszulage oder Arbeitslosengeld beziehen (Artikel 113*novies* § 6 Nr. 1), und Kursteilnehmer, die über eine bestimmte Bescheinigung verfügen, unter anderem eine Bescheinigung, aus der sich eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent ergibt, eine Bescheinigung, aus der sich ein Anspruch auf Eingliederungsbeihilfe für Behinderte ergibt, oder eine Bescheinigung, aus der sich eine verminderte Erwerbsfähigkeit ergibt, die einem Drittel oder weniger von dem entspricht, was eine gesunde Person durch die Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann (Artikel 113*novies* § 6 Nr. 2 Buchstaben *a*), *b*) und *d*)).

B.45.2. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Befreiungen von der Einschreibgebühr und die diesbezüglichen Ermäßigungen hauptsächlich auf der sozioökonomischen Situation bestimmter Kursteilnehmer beruhen.

B.45.3. Den in Artikel 113*novies* des Dekrets vom 15. Juni 2007 geregelten Befreiungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einschreibegebühr liegt der ursprüngliche Artikel 109 dieses Dekrets zugrunde.

In Bezug auf diesen Artikel 109 heißt es in den Vorarbeiten zum ursprünglichen Dekret vom 15. Juni 2007:

« Les droits d'inscription ont la fonction d'un ticket modérateur. L'inscription du participant n'est dès lors pas dépourvue d'obligations. La limitation des frais d'inscription à 1 euro par période de cours suivie garantit des frais d'inscription démocratiques et réduit le seuil financier pour suivre des formations dans l'enseignement pour adultes.

Ce seuil peut toutefois encore être trop élevé pour certains groupes cibles ou le paiement des frais d'inscription peut effectivement constituer une entrave à la participation à une formation spécifique. Pour des raisons sociales, certains groupes sociaux devraient être exemptés du paiement de ce ticket modérateur, de sorte qu'il n'y ait peu ou pas d'entraves financières.

[...]

Les participants qui suivent les formations 'néerlandais deuxième langue' paient des droits d'inscription limités à 0,50 euro par période de cours. Le fait que des allophones suivent ces formations favorise leur intégration dans la société et est donc très important d'un point de vue social. C'est la raison pour laquelle il convient d'encourager la participation à cette offre de formation en réclamant des droits d'inscription moins élevés. Toutefois, cela ne signifie pas qu'il ne faut pas payer de droits d'inscription du tout. Ici aussi, il convient de constater que le paiement de droits d'inscription produit un effet de responsabilisation. Les participants qui ne peuvent pas supporter ce coût relèvent des autres catégories d'exemption.

[...] Outre l'exemption générale, il est choisi d'instaurer une exemption limitée en faveur d'un certain nombre d'autres catégories, comme les participants qui acquièrent un revenu par le biais d'une allocation d'attente ou d'une allocation de chômage, les participants qui disposent d'une attestation d'incapacité de travail d'au moins 66 %, d'une allocation d'intégration aux personnes en situation de handicap ou d'une inscription auprès du Fonds flamand pour l'intégration sociale. [...]

L'instauration de droits d'inscription limités vise à éliminer un obstacle financier à la participation à une formation, sans rendre cette inscription totalement dépourvue d'obligations » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1201/1, SS. 81-82).

B.45.4. Aus den angeführten Vorarbeiten zum ursprünglichen Dekret vom 15. Juni 2007 ergibt sich, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass es wünschenswert ist, einerseits eine Einschreibegebühr zu verlangen, um die Kursteilnehmer « in die Verantwortung zu nehmen » und sie darauf aufmerksam zu machen, dass eine Anmeldung zu einem Kurs « nicht

unverbindlich » ist, und andererseits für bestimmte Zielgruppen eine Befreiung oder eine Ermäßigung in Bezug auf die Einschreibegebühr « aus sozialen Gründen » vorzusehen und zu verhindern, dass die Einschreibegebühr zu « einer finanziellen Hürde für die Teilnahme an [einer] Ausbildung » wird.

B.46.1. Bei der Annahme des Dekrets vom 24. Juni 2022 hat der Dekretgeber, indem er die im Dekret vom 15. Juni 2007 enthaltene Regelung bezüglich der Einschreibegebühr nur teilweise abgeändert hat, die Ziele weiter ausgebaut, die der Dekretgeber mit dieser Regelung ursprünglich verfolgt hat.

B.46.2. Unter Berücksichtigung dessen kann das mit den angefochtenen Bestimmungen verfolgte Ziel, die obligatorischen Integrationsanwärter « in die Verantwortung zu nehmen » und sie darauf aufmerksam zu machen, dass eine Anmeldung zu einer der jeweiligen NT2-Ausbildungen « nicht verbindlich » ist, die vorliegend beanstandete Ungleichbehandlung nicht sachlich rechtfertigen. Obwohl dieses Ziel eine Rechtfertigung für den Umstand sein könnte, dass obligatorische Integrationsanwärter, die sich nicht in einer prekären sozioökonomischen Situation befinden, grundsätzlich der Verpflichtung zur Zahlung der Einschreibegebühr unterworfen werden, stellt es keine Rechtfertigung für den Umstand dar, dass Personen, die sich im Lichte einer konkreten Befreiung oder einer konkreten Ermäßigung in Bezug auf die Einschreibegebühr in identischen Situationen befinden, in Abhängigkeit davon unterschiedlich behandelt werden, ob sie ein obligatorischer Integrationsanwärter sind oder nicht, dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, dass Ausländer benachteiligt werden, da, wie in B.42 und B.43 erwähnt, ein viel höherer Prozentsatz von Ausländern dazu verpflichtet ist, an einem Eingliederungsprogramm teilzunehmen. Dieses Ziel rechtfertigt es insbesondere nicht, dass die sozioökonomischen Gründe, die bei der Einführung der Befreiungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Einschreibegebühr berücksichtigt wurden, womit von dem mit der Einschreibegebühr allgemein verfolgten Ziel, die Kursteilnehmer « in die Verantwortung zu nehmen », abgewichen wird, bei Personen unberücksichtigt bleiben, die verpflichtet sind, an einem Eingliederungsprogramm teilzunehmen. Im Übrigen muss festgestellt werden, dass, wie in den Vorarbeiten erwähnt, « die Befreiung für Menschen mit einer Eingliederungsvereinbarung oder einer Eingliederungsbescheinigung [...] für die Stufe 2 beibehalten [wird] », wodurch « die Schwelle niedrig [bleibt] für eine NT2-Weiterbildung für Menschen, die sich dafür entscheiden, die niederländische Sprache nach ihrem Eingliederungsprogramm weiter zu lernen » (*Parl.*

Dok., Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1269/1, S. 6), während die sozioökonomischen Situationen der betreffenden Personen nicht notwendigerweise voneinander abweichen, ob sie nun eine NT2-Ausbildung der Stufe 1 oder eine der Stufe 2 absolvieren. Das vom Dekretgeber verfolgte Ziel stellt schließlich auch keine Rechtfertigung für den Umstand dar, dass Personen, die sich im Lichte der in den Artikeln 8 und 9 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Juni 2009 geregelten Erstattung der Einschreibegebühr in identischen Situationen befinden, in Abhängigkeit davon, ob sie ein obligatorischer Integrationsanwärter sind oder nicht, unterschiedlich behandelt werden.

B.47.1. Da die beanstandeten Ungleichbehandlungen nicht sachlich gerechtfertigt sind, ist der vierte Klagegrund begründet, sofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet ist.

B.47.2. Artikel 113*novies* § 4*bis* und § 6*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 7 Nrn. 6 und 9 des Dekrets vom 24. Juni 2022, und Artikel 11 des letztgenannten Dekrets sind für nichtig zu erklären.

Da die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den anderen im vierten Klagegrund angeführten Referenznormen nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, muss eine solche nicht vorgenommen werden.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.48. Der fünfte Klagegrund ist aus einem Verstoß durch die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet, weil die Zentren für Erwachsenenbildung und die Zentren für Grundbildung der Verpflichtung unterworfen würden, einen NT2-Test zu organisieren und die Zertifikate für die NT2-Ausbildung nur Kursteilnehmern auszustellen, die diesen Test bestanden hätten, während den universitären Sprachzentren, die NT2-Ausbildungen anböten, keine vergleichbaren Verpflichtungen auferlegt würden. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die vorerwähnte Ungleichbehandlung nicht sachlich gerechtfertigt sei.

B.49. Wie in B.40.1 erwähnt, stellt Artikel 24 § 4 der Verfassung einen besonderen Ausfluss des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar, der auch durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird. Nach diesem Artikel 24 § 4 sind unter anderem alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich und berücksichtigen das Gesetz und das Dekret die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

B.50.1. Wie in B.10.1 bis B.10.3 erwähnt, ändern die angefochtenen Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 24. Juni 2022 die Artikel 62 und 63 des Dekrets vom 15. Juni 2007 in dem Sinne ab, dass die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung, die die Unterrichtsbefugnis für Ausbildungen im Rahmen des Studiengabiets Niederländisch als Zweitsprache Stufen 1 und 2 ausüben, verpflichtet sind, einen NT2-Test zu organisieren.

Artikel 40 § 1*bis* des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 24. Juni 2022, bestimmt in diesem Rahmen, dass eine Verwaltung eines Zentrums für Grundbildung oder eines Zentrums für Erwachsenenbildung nur dem Kursteilnehmer, der einen NT2-Test besteht, das Zertifikat für das betreffende Sprachniveau ausstellen kann.

B.50.2. Die vorerwähnten Verpflichtungen gelten ausschließlich für die Zentren für Grundbildung und für die Zentren für Erwachsenenbildung im Sinne des Dekrets vom 15. Juni 2007 und folglich nicht für die universitären Sprachzentren, das heißt die Sprachzentren, die eingerichtet wurden von einer Universität, wie in Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 « über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern » erwähnt.

B.51. Die angefochtenen Bestimmungen führen somit eine Ungleichbehandlung zwischen einerseits den Zentren für Grundbildung und den Zentren für Erwachsenenbildung und andererseits den universitären Sprachzentren ein.

B.52.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung mit den universitären Sprachzentren nicht vergleichbar seien, da sie ersten beiden Unterrichtsanstalten darauf gerichtet seien, Personen Unterricht anzubieten, die in der Regel noch kein Diplom des Primarschul- und/oder Sekundarunterrichts hätten, während die universitären Sprachzentren darauf gerichtet seien, Personen Unterricht

anzubieten, die zum Hochschulunterricht zugelassen worden seien. Sie weist außerdem darauf hin, dass die universitären Sprachzentren nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 15. Juni 2007 fielen.

B.52.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied zwischen der Zielgruppe der Zentren für Grundbildung und der Zentren für Erwachsenenbildung einerseits und der Zielgruppe der universitären Sprachzentren andererseits kann zwar ein Element bei der Beurteilung des angemessenen und verhältnismäßigen Charakters der Ungleichbehandlung darstellen, jedoch reicht er nicht aus, um eine Nichtvergleichbarkeit dieser Unterrichtsanstalten anzunehmen, andernfalls wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt. Der bloße Umstand, dass die universitären Sprachzentren nicht in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 15. Juni 2007 fallen, reicht auch nicht aus, um eine Nichtvergleichbarkeit der erwähnten Unterrichtsanstalten anzunehmen.

Da sich aus dem Dekret vom 7. Juni 2013 ergibt, dass alle vorerwähnten Unterrichtsanstalten NT2-Ausbildungen für das Sprachniveau A2 im Rahmen des Eingliederungsprogramms und außerdem alle höherqualifizierten Personen Ausbildungen anbieten können, sodass sich ihre Zielgruppen zum Teil überschneiden, sind die von den klagenden Parteien identifizierten Kategorien von Unterrichtsanstalten in Bezug auf die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen ausreichend vergleichbar.

B.53.1. Wie in B.20.1 erwähnt, kann der Dekretgeber grundsätzlich Maßnahmen treffen, um die Qualität und die Gleichwertigkeit des Pflichtunterrichts oder des Unterrichts, der mithilfe staatlicher Mittel angeboten wird, sicherzustellen. Die Zweckmäßigkeit und die Wahl dieser Maßnahmen sind, wie in B.20.2 erwähnt, Sache des Dekretgebers, der in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, die Anerkennung und die Bezuschussung des Unterrichtswesens regeln muss und dafür politisch verantwortlich ist.

B.53.2. Wie in B.22.2 festgestellt, beschränken die angefochtenen Bestimmungen, sofern sie vorschreiben, dass die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung einen NT2-Test organisieren müssen und nur dem Kursteilnehmer, der diesen Test besteht, das betreffende Zertifikat ausstellen können, die in Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte aktive

Unterrichtsfreiheit dieser Zentren. Wie in B.20.2 erwähnt, muss eine solche Beschränkung vor dem Hintergrund der vom Dekretgeber verfolgten Ziele geeignet und verhältnismäßig sein.

B.53.3. Wenn der Dekretgeber zur Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Unterrichts Maßnahmen trifft, die die Unterrichtsfreiheit beschränken, muss er folglich legitime Ziele verfolgen und dafür sorgen, dass die getroffenen Maßnahmen im Lichte dieser Ziele geeignet und verhältnismäßig sind.

B.53.4. Die Erwägungen, auf deren Grundlage der Dekretgeber vorliegend zu der Auffassung gelangt ist, dass bestimmte freiheitsbeschränkende Maßnahmen getroffen werden müssen und dass diese Maßnahmen nach seiner Ansicht im Lichte der von ihm verfolgten Ziele geeignet und verhältnismäßig sind, gelten nicht notwendigerweise für alle Kategorien von Unterrichtsanstalten, die NT2-Ausbildungen für das Sprachniveau A2 anbieten.

Unter Berücksichtigung dessen ist es vorliegend nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sondern des Dekretgebers, zu beurteilen, ob es zweckmäßig beziehungsweise notwendig ist oder nicht, eine Maßnahme, die die Unterrichtsfreiheit beschränkt - im vorliegenden Fall die Maßnahme bezüglich des obligatorischen Organisierens eines NT2-Tests mit den damit verbundenen Folgen für die Ausstellung des betreffenden Zertifikats -, auf alle Kategorien von Unterrichtsanstalten für anwendbar zu erklären, die NT2-Ausbildungen für das Sprachniveau A2 anbieten, oder ob es im Lichte der von ihm verfolgten Ziele ausreicht, diese freiheitsbeschränkende Maßnahme nur auf bestimmte Unterrichtsanstalten für anwendbar zu erklären.

B.53.5. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt, dass das Dekret die objektiven Unterschiede berücksichtigt, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen. Vorliegend durfte der Dekretgeber die objektiven Unterschiede zwischen den Zentren für Grundbildung und den Zentren für Erwachsenenbildung einerseits und den universitären Sprachzentren andererseits unter anderem in Bezug auf die Art, die Organisation und das Angebot dieser miteinander zu vergleichenden Unterrichtsanstalten berücksichtigen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die bezüglich der erstgenannten Zentren getroffenen Maßnahmen nicht oder noch nicht bezüglich der universitären Sprachzentren getroffen werden müssen.

B.54. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 113 *novies* § 4*bis* und § 6*bis* des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juni 2007 « über die Erwachsenenbildung » eingefügt durch Artikel 7 Nrn. 6 und 9 des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2022 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juni 2007 über die Erwachsenenbildung und zur Abänderung des Dekrets vom 7. Juni 2013 über die flämische Integrations- und Eingliederungspolitik nach Maßgabe der neugestalteten Eingliederungspolitik », und Artikel 11 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juni 2022 für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juli 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen